

LSBB

Landesseniorenbeirat Berlin



Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Staatssekretär für Soziales
Herrn Dirk Gerstle
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Geschäftsstelle
Neues Stadthaus
Parochialstraße 3
10179 Berlin
Zimmer 230

Telefon 030/9018-22715
Telefax 030/9018-22734

Berlin, am 24.03.2016

*Entwurf Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung – WTG-MitwirkV-E
Ihr Schreiben vom 15.02.2016 (Eingang 26.02.2016)*

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Gerstle,

der Landesseniorenbeirat Berlin (LSBB) dankt Ihnen für die Möglichkeit zum oben genannten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Auf der Grundlage des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes sehen wir es als erfolgversprechend an, dass durch die vorliegende Verordnung garantiert wird, älteren Menschen sowie pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in stationären Einrichtungen leben, in Angelegenheiten dieser Einrichtungen mitwirken zu können.

Wir empfehlen in der Verordnung, auf die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ hinzuweisen, die in leicht verständlicher und praxisnaher Form auf Selbstbestimmung und Teilhabe in stationären Einrichtungen ausgerichtet ist.

Wir empfinden beim Studieren des vorliegenden Verordnungsentwurfs, dass er für die Betroffenen in den stationären Einrichtungen teils schwer verständlich ist und ihren Wünschen sowie Bedürfnissen nach leicht verständlichen Informationen nicht nachkommt.

Durch persönliche Erfahrungen in vielen Einrichtungen begrüßen wir es, dass die Bewohnerbeiräte oder -vertretungen in den Vordergrund gestellt wurden und ein/e Fürsprecher/in als „letzter Ausweg“ gesehen wird.

In der LSBB Arbeitsgruppe Pflege, Gesundheit und Verbraucherschutz, geleitet vom Arbeitsgruppensprecher Dr. Oliver Zobel, haben wir uns sowohl mit dem Entwurf WTG-MitwirkV als auch mit der dazugehörigen Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband Berlin befasst. Dieser Stellungnahme stimmen wir voll zu und schließen uns den Empfehlungen an. Folgende Anregungen darüber hinaus möchten wir geben:

§7 (5)

Sollte es zu Wahlbehinderung kommen, sollte hier der Verweis auf §2 (4) aufgenommen werden.

§18 (8)

Geschäftsordnung ist u. E. n. unerlässlich. Formulierungsvorschlag: Der Bewohnerbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

In Abschnitt 3 und 4 werden alle Angelegenheiten des Bewohnerbeirats geregelt. Da bei dem Nichtzustandekommen eines Beirats eine Bewohnervertretung an die Stelle tritt mit dann denselben Befugnissen, fragen wir uns, warum in den Abschnitten 3 und 4 die Bewohnervertretung nicht mit in die Überschrift aufgenommen wurde.

§22 (3)

Nachfrage: wie ist „nicht öffentlich“ definiert. In § 22 (5) steht, dass Personen des Vertrauens als Begleiter mitgenommen werden dürfen.

§25

Im Begleittext steht die Begründung mit Verweis auf die Normprüfkommission "aus Gründen der Gleichberechtigung". Hier handelt es sich um Personengruppen, die man als Kurzlieger beschreiben kann. Es geht sehr an der Wirklichkeit vorbei, wenn man glaubt, hier ein Angebot machen zu müssen.

Bei Kurzzeitpflege handelt es sich doch meistens um Angliederungen stationärer Einrichtungen, da reichen die Gremien des Heims, zu dem sie gehören.

Bei den Hospizpatienten empfehlen wir die Positionen des befragten Palliativverbandes in jedem Fall zu übernehmen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Saeger
Vorsitzende